

Sicherheitsdepartement
RR Xaver Schuler
Bahnhofstrasse 9
Postfach 1200
6431 Schwyz

Lachen, den 3. Juni 2026

Stellungnahme zur Totalrevision des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 12. März 2026 und bedanken uns für die Möglichkeit, zur Totalrevision des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 16. März 2005 (GBZ, SRSZ 512.100) Stellung zu nehmen. Von dieser Gelegenheit macht die FDP hiermit wie folgt Gebrauch:

Gegenstand

Die Corona-Pandemie, die Energiekrise, Versorgungsabhängigkeiten und Ressourcenknappheiten, Cyberangriffe, die Risiken und Folgen des Klimawandels, aber auch wetter- und naturbedingte Gefährdungen machen es auch Sicht der FDP erforderlich, die kantonalen und kommunalen Strukturen und Abläufe bei der Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen, organisatorisch, inhaltlich und systematisch zu überprüfen und im Rahmen der Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes zu optimieren.

Hinzu kommen die in den letzten 15 Jahren auf Bundesebene im Bereich des Bevölkerungs-, Zivil- und Kulturgüterschutzes sowie der wirtschaftlichen Landesversorgung erfolgten Rechtsentwicklungen (am 1. Januar 2021 in Kraft getretene, totalrevidierte Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, BZG, SR 520.1; am 1. Juni 2017 in Kraft getretene, totalrevidierte Landesversorgungsgesetz, LVG, SR 531; am 1. Januar 2026 in Kraft getretene, totalrevidierte Kulturgüterschutzgesetz, KGSG, SR 520.3), die eine gesamthafte Harmonisierung und Aktualisierung des kantonalen Gesetzes über den Bevölkerungs- und den Zivilschutz bedingen.

Diese Umstände führen zur Erkenntnis, dass eine umfassende Anpassung mittels einer Totalrevision anzugehen ist. Zusammengefasst begrüsst die FDP die Totalrevision des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (GBZ).

Inhaltlich unterstützt die FDP insbesondere die Bestrebungen zur Effizienzsteigerung im Bereich der Führungsorganisationen im Bevölkerungsschutz. In der Vergangenheit haben bereits Gemeinden in den Bezirken Höfe und March ihre bestehenden Bezirks- und Gemeindeführungsstäbe durch regional koordinierte Führungsstäbe ersetzt. Diese Neustrukturierung erlaubt eine bessere Ressourcennutzung und stärkt die interkommunale Zusammenarbeit nachhaltig. Weil die bisherigen Erfahrungen mit diesem Modell positiv sind, begrüsst die FDP, dass diese Organisationsform nun für alle Gemeinden und Bezirke verbindlich werden soll (vgl. § 13). Dabei ist zu fordern, dass mit der Regionalisierung der Führungsstäbe Synergien sowohl bei den personellen als auch sachlichen Mitteln erreicht werden kann.

Unabhängig davon, dass seit der Teilrevision des BZG vom 17. Juni 2011 bei Schutzplätzen die Ersatzbeiträge dem Kanton zu entrichten sind, unterstützt die FDP, dass nun in §§ 32 und § 61 Abs. 1 ausdrücklich verankert wird, dass die Ersatzbeiträge vom Kanton erhoben werden und die altrechtlich von den Gemeinden bezogenen Ersatzbeiträge innert zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Kanton zu überweisen sind.

Zentrale Aufgabe des Zivilschutzes ist die Bevölkerung und kritische Infrastrukturen bei Katastrophen, Notlagen sowie in bewaffneten Konflikten zu schützen. Entsprechend ist die Ausbildung der Schutzdienstpflichtigen, Ausrüstung und Material darauf ausgerichtet. Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft auf kantonaler, regionaler oder kommunaler Ebene (§ 26 Abs. 3) verfolgen diesen Zweck nicht, weshalb sie nur als Ausnahme bewilligt werden dürfen. Für die FDP ist dabei zentral, dass für diese Einsätze zugunsten der Gemeinschaft kein Rechtsanspruch besteht.

Ferner sieht der Entwurf vor, dass der Regierungsrat während eines Notstands zur Abwehr eingetretener oder unmittelbar drohender, schwerwiegender Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie bei sozialen Notständen bestehende Erlasse einstweilen ganz oder teilweise ausser Kraft setzen und an deren Stelle Notverordnungen erlassen kann (§ 5; Notrecht). Für die FDP darf der Rückgriff auf Notrecht nur dann erwogen werden, wenn das ordentliche Recht in akuten Krisensituationen keine geeigneten Handlungsinstrumente zur Verfügung stellt, um eine unmittelbare Gefahr abzuwenden. Dabei ist zwar anzuerkennen, dass der Gesetzgeber Notlagen zu antizipieren weiss und eine krisenfeste Gesetzgebung anstrebt. Notbestimmungen greifen jedoch stark in die Demokratie und den Rechtsstaat ein, weshalb zum Schutz dieser Prinzipien strenge Vorgaben erforderlich sind. Der Entwurf ist der FDP diesbezüglich zu wenig streng.

Schliesslich gehen der FDP die Bestimmungen zum Kulturgüterschutz (§§ 38) im Grundsatz zu weit.

Unabhängig davon fällt negativ auf, dass der Entwurf zur Totalrevision des GBZ im Vergleich zu ähnlichen Erlassen in anderen Kantonen äusserst umfangreich ausgefallen ist. Aus Sicht der FDP sind unter anderem Normen enthalten, die sich bereits aus den oben erwähnten Bundesgesetzen ergibt. Eine Wiederholung im kantonalen Recht ist nicht erforderlich, weshalb die entsprechenden Bestimmungen im Entwurf zu streichen sind.

Stellungnahme

Zu den einzelnen neuen Paragraphen nimmt die FDP sofern erforderlich wie folgt Stellung:

§ 2 Abs. 1 lit. a

In sprachliche Hinsicht wird vorgeschlagen, anstelle von „*planbares (...) Ereignis*“ von „*geplantes (...) Ereignis*“ zu sprechen. Dies würde auch dem in lit. b. verwendeten Begriff entsprechen, wo von „*ungeplantes (...) Ereignis*“ die Rede ist.

Zu § 3 Abs. 1 und 2

Im Sinne einer sprachlichen Korrektur: „*Bezirks- (...)*“ statt „*Bezirk- (...)*“.

Zu § 3 Abs. 3

Dieser Absatz bringt das Recht- und Verhältnismässigkeitsprinzip zum Ausdruck, was aus Sicht der FDP ein zentrales Anliegen ist. Abweichungen von den ordentlichen Zuständigkeiten, Verfahren und Ressourcen sind nur ausserordentlich in einer besonderen oder ausserordentlichen Lage hinzunehmen, mit dem Ziel so rasch als möglich wieder die Normallage herstellen zu können. Um diesem Grundsatz mehr Gewicht zu verleihen, ist der Wortlaut im letzten Teilsatz dahingehend zu präzisieren, dass die Normallage nicht «*baldmöglichst*» sondern «*schnellstmöglichst* wieder hergestellt wird.

Zu § 4 Abs. 2

Das Amtsblatt ist zwar die rechtsgültige Publikationsplattform. Indes wird dieses nur von einem kleinen Teil der Bevölkerung regelmässig gelesen. Die Bevölkerung ist daher primär in geeigneter Form über die Aufhebung des Notstandes zu informieren, was insbesondere auch soziale Medien mitumfasst. Zusätzlich (nicht alternativ) erfolgt die Information im Amtsblatt. Entsprechend ist der Wortlaut wie folgt anzupassen: „*Die Aufhebung des Notstandes ist in geeigneter Form und im Amtsblatt zu publizieren.*“.

Zu § 4 Abs. 3

Die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundstrukturen sind aus Sicht der FDP zentral. Damit diese durch die Begründung des Notstandes nicht unterwandert werden, genügt es nicht, dass der Regierungsrat gegenüber dem Kantonsrat rechenschaftspflichtig ist und letzterer den Bericht zur Kenntnis nimmt. Entsprechend ist eine Frist zu fordern, innert der der Regierungsrat den Bericht erstellt und der Kantonsrat davon Kenntnis nimmt. Dabei wird eine Jahresfrist als angemessen erachtet.

Zu § 5 Abs. 1

Mit § 5 werden die Voraussetzungen zum Erlass und Bestand von Notrecht geschaffen, das sich jedoch an der verfassungsmässigen Ordnung zu orientieren hat. Wie bereits einleitend erwähnt, wird auf der einen Seite anerkannt, dass kurzfristig klare und verbindliche Regeln getroffen werden können, die es erlauben, rasch und situativ die notwendigen Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung zu ergreifen. Andererseits muss den Prinzipien eines demokratischen Rechtsstaates, so etwa die vom Gesetzgeber bestimmten Zuständigkeiten und Verfahren, auch bei einem Notstand möglichst Nachachtung verschaffen werden. Entsprechend sind dem Regierungsrat bei der Anwendung von Notrecht aufgrund der damit einhergehenden temporären Machtverschiebung im Gewaltenteilungsgefüge und seiner erweiterten Möglichkeiten entsprechende Leitplanken zu geben.

Konkret ist mit Verweis auf Art. 7d des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010) zu fordern, dass die Notverordnungen sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten ausser Kraft tritt, wenn nicht der Regierungsrat bis dahin dem Kantonsrat keinen Entwurf einer gesetzlichen Grundlage für den Inhalt der Verordnung unterbreitet hat.

Zudem ist an Anlehnung an die parlamentarische Initiative 23.439 «Begründungspflicht beim Erlass von Notrecht» von Ständerat Caroni (FDP) zu fordern, dass der Regierungsrat verpflichtet wird, beim Erlass von Notrecht jeweils konkret zu begründen, inwiefern der jeweilige Rückgriff auf Notrecht rechtlich zulässig ist. Eine rechtliche Begründungspflicht verursacht für die Regierung keinen zusätzlichen Aufwand, da er die entsprechenden Überlegungen ohnehin anstellen muss. Kantonsrat und Bevölkerung erhielten damit aber mehr Transparenz. Diese Massnahme erhöht zudem die Qualität und Legitimität der Entscheidungsprozesse.

Zu § 5 Abs. 2

Es gilt das unter § 4 Abs. 2 Gesagte: Die Notverordnungen „*sind in geeigneter Form und im Amtsblatt zu publizieren*“. Dasselbe gilt auch für deren Aufhebung.

Zu § 5 Abs. 3

Es ist zu präzisieren, dass sämtliche Notverordnungen mit dem Aufhebungsbeschluss „*sofort*“ ihre Gültigkeit verlieren.

Zu § 13

Wie bereits einleitend erwähnt, befürwortet die FDP die Einführung von regionalen Führungsstäben.

Zu § 16 Abs. 1 und 2

Im Ereignisfall können der Regierungsrat und die Bezirks- sowie Gemeinderäte Mitarbeitende ihrer Verwaltung zum Einsatz verpflichten (Abs 1). Zusätzlich können nach Abs. 2 für die Vorsorge und Ereignisbewältigung weitere Organe sowie Dritte beigezogen werden. Auch Sicht der FDP sollte der Beizug Dritter nur sehr restriktiv erfolgen.

Zu § 21 Abs. 1

Diese Bestimmung regelt die Inanspruchnahme von Grundeigentum durch die Einsatzleitung der Partnerorganisationen. Der in der Marginalie verwendete Begriff „*Zugriff*“ geht daher zu weit, weshalb er durch den Begriff „*Zugang*“ zu ersetzen ist.

Gemäss Entwurf soll die erwähnte Inanspruchnahme zu Übungs- und Einsatzzwecken sowohl für öffentliche und private Grundstücke gelten. Unbestritten ist, dass zu Einsatzzwecken private Grundstücke vorübergehend benützt werden dürfen. Zu Übungszwecken geht diese Bestimmung bezüglich privater Grundstücke für die FDP jedoch zu weit. Sie sollte nicht allgemein gelten, sondern nur private Grundstücke betreffen, die für ein breites Publikum öffentlich zugänglich sind (z.B. Spital, Einkaufscenter) oder eine kritische Infrastruktur beherbergen (z.B. Kraftwerk).

Zu § 42

Der Entwurf sieht vor, dass die Eigentümer und Besitzer unbeweglicher und beweglicher Kulturgüter verantwortlich für den Unterhalt der Kulturgüterschutzräume, die Durchführung vorsorglicher Schutzmassnahmen, die Erstellung und Pflege der Sicherstellungsdokumentation sowie für die geeignete Aufbewahrung ihrer Kulturgüter sind. Diese den Eigentümern und Besitzern auferlegten Pflichten sind einerseits stossend, weil diese nicht selber entscheiden, ob es sich bei ihrem Eigentum oder Besitz um ein Kulturgut (sog. Objekte von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung) handelt. Andererseits handelt es sich bei der einschlägigen Bundesnorm (Art. 64 Abs. 1 BZG) um eine sogenannte Kann-Vorschrift, wonach die Kantone Eigentümer sowie Besitzer von Kulturgütern lediglich verpflichtet „*können*“, bauliche Massnahmen zu deren Schutz zu treffen oder zu dulden. Entsprechend ist aus Sicht der FDP § 42 ersatzlos zu streichen.

Zu § 50 Abs. 1

Diese Bestimmung reguliert das Requisitionsrecht, welches den Behörden ermöglicht, in einer besonderen oder ausserordentlichen Lage vorübergehend auf Mittel, Einrichtungen oder Dienstleistungen zuzugreifen. Aus Sicht der FDP darf dieses Recht nur als ultima ratio, verhältnismässig und minimalinvasiv ausgeübt werden. Entsprechend ist gemäss der analogen Bestimmung im Bundesrecht (Art. 58 Abs. 2 BZG), die auf Art. 80 des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995 (SR 510.10) verweist, der Wortlaut dahingehend zu ergänzen, dass von der Requisition nur soweit Gebrauch gemacht werden darf, als es der Auftrag unbedingt erfordert.

Hinzu kommt, dass laut Entwurf öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten sowie Privaten gleichgestellt sind. Aus Sicht der FDP sollte primär bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten die erforderlichen Mittel requiriert werden und nur ausnahmsweise auch Private. Die Bestimmung ist entsprechend anzupassen.

Zu § 59 Abs. 1

Mit dem vorgeschlagenen Wortlaut von § 59 Abs. 1 wird im Wesentlichen § 3 des Gesetzes über die Haftung des Gemeinwesens und die Verantwortlichkeit seiner Funktionäre vom 20. Februar 1970 (StHG; SRSZ 140.100) übernommen. Mit Blick auf § 21 Abs. 3 ist jedoch auch ein Fall von § 7 StHG erfasst. Daher sollte im GBZ stattdessen das StHG als Ganzes vorbehalten werden. Entsprechend wird folgende Formulierung vorgeschlagen: *„Für vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Kanton, Bezirke, Gemeinden und übrige öffentlich-rechtliche Körperschaften gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Haftung des Gemeinwesens und die Verantwortlichkeit seiner Funktionäre vom 20. Februar 1970 (StHG).“*

Zu § 19a E-WAG:

Diese Bestimmung bezieht sich lediglich auf angeordnete Wahlen. Die Verschiebung von bereits angeordneten Abstimmungen ist nicht geregelt. Auf Bundesebene wird zurzeit eine ähnliche Bestimmung (neuer Art. 10 Abs. 1^{ter}) im Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) im Zusammenhang mit der Verschiebung von eidgenössischen Abstimmungen diskutiert (Geschäft 25.047). Der definitive Wortlaut dieser Bundesbestimmung könnte in § 19a E-WAG übernommen werden.

Fazit

Die FDP unterstützt die vorliegende Totalrevision des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 16. März 2005 und ersucht den Regierungsrat, die vorerwähnten Änderungs- und Ergänzungsvorschläge in die definitive Gesetzesfassung aufzunehmen. Sodann dankt die FDP der Regierung noch einmal für die Gelegenheit, zu dieser Vorlage Stellung nehmen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz



Urs Rhyner
Präsident



Irene Schuler
Leitung Geschäftsstelle